

Zl. R SNE 1/11

**Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden
(Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012, SNE-VO 2012)**

Auf Grund von § 49 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 sowie § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2011, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung bestimmt das Verfahren der Kostenwälzung, Vorgaben hinsichtlich der Netzebenenordnung der Anlagen, der Verrechnungsmodalitäten der Systemnutzungsentgelte, besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereichs sowie die folgenden Systemnutzungsentgelte:

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzverlustentgelt;
3. Netzbereitstellungsentgelt;
4. Systemdienstleistungsentgelt;
5. Entgelt für Messleistungen;
6. Entgelt für sonstige Leistungen.

Kostenwälzung

§ 2. (1) Für die Kostenwälzung des Übertragungsnetzes wird ein Anteil von 65 vH der nach Abzug der Kosten für Sekundärregelung, Netzverluste und direkt der Netzebene 3 zuordenbaren Anlagen verbleibenden Netzkosten des Höchstspannungsnetzes im Verhältnis der Gesamtabgabe nach elektrischer Arbeit (kWh) nach dem Brutto-Wälzverfahren berücksichtigt. Der verbleibende Anteil wird durch Wälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes auf die direkt angeschlossenen Endverbraucher und die jeweils direkt unterlagerte Netzebene nach den elektrischen Leistungen (kW) und nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß dem Netto-Wälzverfahren zugeteilt. Die direkten Kosten für die Anlagen der Netzebene 3 werden gesondert weiterverrechnet.

(2) Bei der Wälzung der Netzkosten eines Netzbereichs in den jeweiligen durch § 63 Z 3 bis 7 EIWOG 2010 umschriebenen Netzebenen auf die Endverbraucher sind die Netzkosten je Netzebene zuzüglich dem aus der überlagerten Netzebene abgewälzten Kostenanteil auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher und zur Entgeltentrichtung verpflichteten Einspeiser auf die dieser Netzebene unterlagerte Netzebene bzw alle untergelagerten Netzebenen aufzuteilen. Die für die Kostenwälzung zu verwendenden elektrischen Leistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der im Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten viertelstündlichen Leistung.

Gemeinsame Vorgaben für Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

§ 3. Für die Festsetzung des Netznutzungsentgelts und des Netzverlustentgelts gelten, sofern nicht gesondert geregelt, folgende Vorgaben:

1. für die Entgelte gem. § 63 Z 1 und 2 ist das 3-Spitzenmittel für die Leistungsermittlung heranzuziehen;
2. die Abkürzung LP wird für Leistungspreis verwendet, wobei die Preisansätze auf die Leistungseinheit „ein kW“ bezogen sind. Der Leistungspreis ist auf die Verrechnungsleistung der Netznutzung bezogen. Für Netzbenutzer in den Ebenen 6 oder 7, bei denen keine Messung der Leistung vorgenommen wird, wird für das leistungsbezogene Netznutzungsentgelt eine Pauschale bestimmt;
3. die Abkürzung SHT wird für Sommer Hochtarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
4. die Abkürzung SNT wird für Sommer Niedertarifzeit verwendet. Sommer ist dabei der Zeitraum vom 1. April 00.00 Uhr bis 30. September 24.00 Uhr. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
5. die Abkürzung WHT wird für Winter Hochtarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Hochtarifzeit ist die Uhrzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;
6. die Abkürzung WNT wird für Winter Niedertarifzeit verwendet. Winter ist dabei der Zeitraum vom 1. Oktober 00.00 Uhr bis 31. März 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Niedertarifzeit ist die Uhrzeit von 22.00

Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages. Das Entgelt ist auf die elektrische Arbeit bezogen, wobei die Preisansätze auf die Arbeitseinheit „eine kWh“ bezogen sind;

7. unterbrechbar wird für den Umstand verwendet, dass der Netzbetreiber berechtigt und technisch dazu in der Lage ist, die Nutzung des Netzes jederzeit oder zu vertraglich vorherbestimmten Zeiten zu unterbrechen;
8. die Angabe „> (<) ... kW“ bedeutet, dass die Entgelte für Netzbetreiber gelten, deren vertragliche Leistung für die Nutzung des Netzes größer (kleiner) als ... kW ist;
9. die Bruttokomponente für die Höchstspannungsebene ist als arbeitsbezogenes Entgelt für die Netznutzung des Höchstspannungsnetzes zu entrichten; die für die Netzebene 1 festgelegte Bruttokomponente ist von den Betreibern der jeweiligen, der Netzebene 1 unterlagerten Netze, den Betreibern der Netze, die jeweils unmittelbar an deren Netzen angeschlossen sind, sowie von diesen wiederum an weitere Betreiber unmittelbar oder mittelbar angeschlossener unterlagerten Netze vollständig auf Basis der Gesamtabgabe in kWh im eigenen Netzgebiet sowie in den Gebieten der mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Netzbetreiber in Rechnung zu stellen. Die Gesamtabgabe in kWh im Netzgebiet jedes Netzbetreibers ist den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern sowie der E-Control getrennt nach Netzebenen zu übermitteln;
10. die Nettokomponente Arbeit ist der Anteil je kWh, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 2 an die Netzbetreiber, die an die Netzebene 1 und 2 angeschlossen sind, überwältzt wird.
11. die Nettokomponente Leistung ist der Anteil je kW, der gemäß den Parametern der Kostenwälzung gemäß § 2 an die Netzbetreiber, die an die Netzebene 1 und 2 angeschlossen sind, überwältzt wird. Nutzt ein Kunde mehrere Umspannwerke, ist keine zeitgleiche Bestimmung der Werte der Leistungsspitzen vorzunehmen;
12. Entnahmen für den Eigenbedarf des Netzes sind von der Verrechnung des Netznutzungsentgelts ausgenommen;
13. sofern die Eigentumsgrenze in einer anderen Netzebene liegt als die Messstelle, ist das Netzverlustentgelt jener Netzebene maßgeblich, in der die Messstelle liegt;
14. die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzbetreibers und des Netzbetreibers abhängig;
15. steht der Umspanner von Hoch- zu Mittelspannung im Eigentum des Netzbetreibers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 3.

Bestimmung des Netznutzungsentgelts

§ 4. (1) Das von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichtende Netznutzungsentgelt wird wie folgt bestimmt. Die Entgelte für Entnehmer werden, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Übereinstimmung mit § 52 Abs. 2 EIWOG 2010 in Cent/kW, in Cent/kWh bzw. in Form einer Jahresfixpauschale angegeben.

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 1:

a) Österreichischer Bereich:	Bruttokomponente:	Cent	0,1970 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,0800 / kWh
b) Bereich Tirol:	Nettokomponente Leistung:	Cent	425,00 / kW
	Bruttokomponente:	Cent	0,1503 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,0530 / kWh
c) Bereich Vorarlberg:	Nettokomponente Leistung:	Cent	423,00 / kW
	Bruttokomponente:	Cent	0,1890 / kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,0390 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent	408,00 / kW

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Österreichischer Bereich:	Nettokomponente Arbeit:	Cent	0,1060 / kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent	600,00 / kW
b) Bereich Tirol:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten		
c) Bereich Vorarlberg:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten		

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	1.692	0,36	0,36	0,42	0,42
b) Bereich Kärnten:	2.580	0,41	0,41	0,41	0,41
c) Bereich Niederösterreich:	1.788	0,30	0,18	0,38	0,28
d) Bereich Oberösterreich:	1.188	0,30	0,30	0,44	0,40
e) Bereich Salzburg:	1.680	0,26	0,26	0,32	0,32
f) Bereich Steiermark:	1.608	0,33	0,33	0,33	0,33
g) Bereich Tirol:	2.340	0,37	0,26	0,37	0,26
h) Bereich Vorarlberg:	1.356	0,45	0,36	0,56	0,42
i) Bereich Wien:	2.460	0,24	0,24	0,24	0,24

4. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	2.256	0,56	0,56	0,70	0,70
b) Bereich Kärnten:	3.216	0,47	0,47	0,47	0,47
c) Bereich Klagenfurt:	2.976	0,83	0,83	0,83	0,83
d) Bereich Niederösterreich:	2.532	0,48	0,32	0,67	0,50
e) Bereich Oberösterreich:	1.764	0,42	0,39	0,64	0,57
f) Bereich Linz:	1.980	0,60	0,50	0,60	0,50
g) Bereich Salzburg:	2.124	0,49	0,49	0,57	0,57
h) Bereich Steiermark:	2.244	0,72	0,72	0,72	0,72
i) Bereich Tirol:	2.940	0,51	0,34	0,51	0,34
j) Bereich Innsbruck:	1.548	0,82	0,60	1,03	0,78
k) Bereich Vorarlberg:	1.788	0,59	0,52	0,69	0,64
l) Bereich Wien:	2.640	0,36	0,36	0,41	0,41

5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	2.844	0,97	0,97	1,21	1,21
2. unterbrechbar		1,10	1,10	1,10	1,10
b) Bereich Kärnten:	3.384	0,67	0,67	1,18	1,18
c) Bereich Klagenfurt:	3.360	0,63	0,63	1,03	1,03
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.492	0,76	0,52	1,14	0,79
2. unterbrechbar		0,90	0,70	0,90	0,70
e) Bereich Oberösterreich:	2.952	0,62	0,52	0,92	0,77
f) Bereich Linz:	2.580	1,13	0,75	1,13	0,75
g) Bereich Salzburg:	2.412	0,79	0,79	0,90	0,90
h) Bereich Steiermark:	3.144	0,95	0,95	1,16	1,16
i) Bereich Graz:	2.424	0,73	0,73	0,79	0,79
j) Bereich Tirol:	3.636	1,00	0,70	1,00	0,70
k) Bereich Innsbruck:	2.016	1,08	0,80	1,41	1,03
l) Bereich Vorarlberg:	2.316	0,92	0,69	1,07	0,95
m) Bereich Wien:	3.660	0,65	0,65	0,67	0,67
n) Bereich Kleinwalsertal:	2.388	2,59	2,59	2,59	2,59

6. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	3.492	1,63	1,63	2,03	2,03
2. unterbrechbar		1,85	1,85	1,85	1,85
b) Bereich Kärnten:	3.780	0,98	0,69	1,51	1,11
c) Bereich Klagenfurt:	3.960	1,35	1,35	1,90	1,90
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	2.760	1,21	1,21	2,11	2,11
2. unterbrechbar		1,70	1,20	1,70	1,20
e) Bereich Oberösterreich:	3.660	1,01	1,01	1,25	1,25
f) Bereich Linz:	2.880	1,54	0,85	1,54	0,85
g) Bereich Salzburg:	2.628	1,43	1,43	1,61	1,61
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.240	1,97	1,32	1,97	1,32
2. unterbrechbar		1,85	1,24	1,85	1,24
i) Bereich Graz:	2.556	1,62	0,98	1,62	0,98
j) Bereich Tirol:	3.684	1,65	1,19	1,65	1,19
k) Bereich Innsbruck:	2.484	1,42	1,03	1,85	1,39
l) Bereich Vorarlberg:	3.744	1,47	1,19	1,80	1,49
m) Bereich Wien:	4.536	0,90	0,90	0,95	0,95
n) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	5.712	3,57	3,57	3,57	3,57
2. nicht gemessene Leist.	1.176 /Jahr	5,85	5,85	5,85	5,85
3. unterbrechbar		2,72	2,72	2,72	2,72

7. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	4.200	2,49	2,49	2,49	2,49
2. nicht gemessene Leist.	2.100 /Jahr	4,14	4,14	4,14	4,14
3. unterbrechbar		2,39	2,39	2,39	2,39
b) Bereich Kärnten:					
1. gemessene Leistung	6.168	2,65	1,24	3,58	1,85
2. nicht gemessene Leist.	1.956 /Jahr	5,34	5,34	5,34	5,34
3. unterbrechbar		2,93	2,93	2,93	2,93
c) Bereich Klagenfurt:					
1. gemessene Leistung	4.560	1,67	1,67	2,48	2,48
2. nicht gemessene Leist.	2.160 /Jahr	3,07	3,07	3,07	3,07
3. unterbrechbar		2,00	2,00	2,00	2,00
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	2.412	2,10	2,10	3,40	3,40
2. nicht gemessene Leist.	1.512 /Jahr	4,33	4,33	4,33	4,33
3. unterbrechbar		3,56	2,62	3,56	2,62
e) Bereich Oberösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.708	2,88	2,88	3,56	3,56
2. nicht gemessene Leist.	600 /Jahr	4,97	4,97	4,97	4,97
3. unterbrechbar		2,17	2,17	2,17	2,17
f) Bereich Linz:					
1. gemessene Leistung	3.960	2,26	1,33	2,26	1,33
2. nicht gemessene Leist.	600 /Jahr	4,43	4,43	4,43	4,43
3. unterbrechbar		2,43	2,43	2,43	2,43
g) Bereich Salzburg:					
1. gemessene Leistung	3.480	2,09	2,09	2,09	2,09
2. nicht gemessene Leist.	972 /Jahr	4,21	4,21	4,21	4,21
3. unterbrechbar		2,50	1,46	2,50	1,46
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.384	3,50	2,93	3,50	2,93
2. nicht gemessene Leist.	1.572 /Jahr	4,60	4,60	4,60	4,60
3. unterbrechbar		3,54	2,05	3,54	2,05
4. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	1.572 /Jahr	5,01	2,48	5,01	2,48
i) Bereich Graz:					
1. gemessene Leistung	2.628	3,14	2,53	3,14	2,53
2. nicht gemessene Leist.	1.524 /Jahr	3,43	3,43	3,43	3,43
3. unterbrechbar		2,93	1,86	2,93	1,86
4. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	1.524 /Jahr	3,76	1,90	3,76	1,90
j) Bereich Tirol:					
1. gemessene Leistung	3.684	2,13	1,47	2,13	1,47
2. nicht gemessene Leist.	600 /Jahr	4,11	4,11	4,11	4,11
3. unterbrechbar		4,11	2,78	4,11	2,78
4. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	600 /Jahr	4,49	2,78	4,49	2,78
k) Bereich Innsbruck:					
1. gemessene Leistung	3.780	2,24	1,64	2,78	2,06
2. nicht gemessene Leist.	616 /Jahr	4,05	4,05	4,05	4,05
3. unterbrechbar		1,87	1,87	1,87	1,87

l) Bereich Vorarlberg:					
1. gemessene Leistung, Doppeltarif	4.080	1,84	1,50	1,84	1,50
2. gemessene Leistung	4.080	1,81	1,81	1,81	1,81
3. nicht gem. Leistung, Doppeltarif	1.164 /Jahr	4,63	1,95	4,63	1,95
4. nicht gemessene Leist.	1.164 /Jahr	4,44	4,44	4,44	4,44
5. unterbrechbar		2,71	2,71	2,71	2,71
m) Bereich Wien:					
1. gemessene Leistung	3.936	1,51	1,51	1,55	1,55
2. nicht gemessene Leist.	876 /Jahr	3,45	3,45	3,45	3,45
3. unterbrechbar		3,45	1,58	3,45	1,58
n) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	5.712	3,57	3,57	3,57	3,57
2. nicht gemessene Leist.	1.176 /Jahr	5,85	5,85	5,85	5,85
3. unterbrechbar		2,72	2,72	2,72	2,72

8. Das Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke wird für alle Netzbereiche wie folgt bestimmt.

Arbeit:	Cent 0,080/kWh
Leistung:	Cent 200,00/kW

(2) Für die Netznutzung der Anlagen der Netzebene 3 des Übertragungsnetzes sind folgende Nettozahlungen, die Jahresbeträge darstellen, in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich an die Austrian Power Grid AG zu leisten.

	TEUR
1. WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH	2.490,5
2. EVN Netz GmbH	1.357,2
3. BEWAG Netz GmbH	376,1
4. Stromnetz Steiermark GmbH	1.810,7
5. KELAG Netz GmbH	5.150,9
6. Salzburg Netz GmbH	1.316,8
7. ÖBB – Infrastruktur AG	1.068,9

Besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse

§ 5. (1) Temporäre Anschlüsse im Sinne dieser Verordnung sind für höchstens fünf Jahre beabsichtigte Anschlüsse an das Netz. Zu unterscheiden sind:

1. Temporäre Anschlüsse, die nach einer bestimmten Zeit durch endgültige Anschlüsse ersetzt werden;
2. Temporäre Anschlüsse, die einmalig, für einen bestimmten Zeitraum, vorübergehend an das Netz angeschlossen sind.

Sofern die Entnahme von Strom aus dem Netz über einen temporären Anschluss erfolgt, sind bei der Verrechnung des Netzzutritts- bzw des Netzbereitstellungsentgelts, abweichend von den dafür geltenden allgemeinen Vorschriften, die nachstehenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Der Entnehmer hat das Wahlrecht entweder für die Bestandsdauer temporärer Anschlüsse gemäß Abs. 1 ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil (kWh) des Netznutzungsentgelts zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung im Sinne von § 55 EIWOG 2010 zu entrichten. Die Regelung in § 52 Abs. 2 EIWOG 2010 bleibt unberührt.

(3) Hat sich der Entnehmer dazu entschlossen, das Netzbereitstellungsentgelt im Sinne von § 55 EIWOG 2010 zu entrichten, so ist das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung für temporäre Anschlüsse im Sinne von Abs. 1 Z 1 auf die endgültigen Anschlüsse in vollem Umfang zu übertragen.

(4) Für temporäre Anschlüsse im Sinne von Abs. 1 Z 2, die an einen bereits vorhandenen Anschlusspunkt an das Netz angeschlossen werden, darf, im Falle einer Pauschalierung, das zu verrechnende Netzzutrittsgentgelt nicht höher sein als jenes, das vom Netzbetreiber für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile verrechnet wird.

Bestimmung des Netzverlustentgelts

§ 6. Für das von Entnehmern und Einspeisern pro Zählpunkt zu entrichtende Netzverlustentgelt werden jeweils folgende Entgelte bestimmt. Die Entgelte werden in Cent/kWh angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE).

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Österreich:	0,068	0,099	-	-	-	-	-
2. Burgenland:	-	-	0,060	0,080	0,120	0,170	0,350
3. Kärnten:	-	-	0,090	0,120	0,160	0,260	0,490
4. Klagenfurt:	-	-	-	0,100	0,120	0,210	0,340
5. Niederösterreich:	-	-	0,041	0,091	0,121	0,286	0,429
6. Oberösterreich:	-	-	0,040	0,070	0,110	0,200	0,311
7. Linz:	-	-	-	0,056	0,110	0,180	0,280
8. Salzburg:	-	-	0,101	0,162	0,172	0,283	0,314
9. Steiermark:	-	-	0,081	0,101	0,172	0,213	0,395
10. Graz:	-	-	-	-	0,140	0,180	0,400
11. Tirol:	0,068	*	0,100	0,160	0,210	0,250	0,330
12. Innsbruck:	-	-	-	0,093	0,112	0,260	0,353
13. Vorarlberg:	0,031	*	0,050	0,080	0,120	0,280	0,280
14. Wien:	-	-	0,066	0,104	0,160	0,283	0,452
15. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	0,100	0,280	0,280

* in NE 3 enthalten

Bestimmung des Netzbereitstellungsentgelts

§ 7. (1) Das von Entnehmern zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelt wird wie folgt bestimmt. Die Entgelte werden in Euro (€)/kW angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE).

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Burgenland:	-	-	12,00	44,00	107,00	152,00	238,00
2. Kärnten:	-	-	13,98	67,75	76,12	152,24	239,15
3. Klagenfurt:	-	-	-	49,49	61,16	208,48	265,33
4. Niederösterreich:	-	-	22,40	44,09	101,48	132,27	210,65
5. Oberösterreich:	-	-	11,80	45,67	97,50	150,00	208,00
6. Linz:	-	-	-	49,45	113,32	171,01	226,63
7. Salzburg:	-	-	21,68	78,55	136,86	152,69	293,63
8. Steiermark:	-	-	11,40	44,70	90,50	133,80	198,90
9. Graz:	-	-	-	-	90,50	139,00	202,40
10. Tirol:	-	-	20,00	68,00	133,00	173,00	193,00
11. Innsbruck:	-	-	-	67,95	105,87	141,10	176,42
12. Vorarlberg:	-	-	29,00	48,00	79,00	107,00	167,00
13. Wien:	-	-	10,29	52,76	90,26	113,81	235,47
14. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	79,18	106,83	166,74
15. Österreichischer Bereich:	8,70	9,80	-	-	-	-	-

Bestimmung des Systemdienstleistungsentgelts

§ 8. Für das von Einspeisern, einschließlich Kraftwerksparks von mehr als fünf MW zu entrichtende Systemdienstleistungsentgelt werden folgende Entgelte bestimmt:

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| a) Österreichischer Bereich: | Cent 0,1180/kWh |
| b) Bereich Tirol: | Cent 0,1180/kWh |
| c) Bereich Vorarlberg: | Cent 0,1180/kWh |

Arten der Messung

§ 9. Sofern nicht gesondert geregelt, gelten für Messungen von erzeugten oder verbrauchten Mengen elektrischer Energie folgende Definitionen:

1. „Mittelspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 4 oder 5.
2. „Niederspannungswandler - Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern.
3. „Niederspannungswandler - Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats bei Messstellen der Netzebene 6 oder 7 unter Einsatz von Wandlern.
4. „Direkt Lastprofilzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung aller einviertelstündlichen Durchschnittsbelastungen (Leistungswerte) einer Periode für eine oder zwei Energierichtungen.
5. „Viertelstundenmaximumzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit unter zusätzlicher Erfassung der höchsten einviertelstündlichen Durchschnittsbelastung (Leistung) innerhalb eines Kalendermonats.
6. „2 Tarif – Zählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten mit mindestens 2 Tarifzeiten inklusive des erforderlichen Tarifschaltgerätes.
7. „1 Tarif – Drehstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten in einem 4-Leiter Drehstromsystem.
8. „1 Tarif – Wechselstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten in einem 2-Leiter System.
9. „Blindstromzählung“ ist die Messung von elektrischer Blindarbeit ohne Erfassung von Leistungswerten. Eine gesonderte Verrechnung einer Blindstrommessung ist in den Fällen der Ziffer 1, 2 und 4 nicht zulässig.
10. „intelligentes Messgerät“ eine technische Einrichtung die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt.
11. „Prepaymentzählung“ ist eine Zusatzfunktion zur Messung von elektrischer Arbeit ohne Erfassung von Leistungswerten, die in der Vorausverrechnung bzw. als Vorkasse zur Anwendung kommt.
12. „Tarifschaltung“ ist eine Zusatzfunktion zur Aktivierung und Deaktivierung der Messung bei unterbrechbaren Anlagen, sowie zur Tarifumschaltung bei Doppeltarifzählung.

Bestimmung der Höchstpreise für das Entgelt für Messleistungen

§ 10. (1) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden für die in § 9 umschriebenen Messarten folgende Höchstpreise je Kalendermonat bestimmt:

1.	Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung:	75,00 €
2.	Niederspannungswandler – Lastprofilzählung:	52,00 €
3.	Niederspannungswandler – Viertelstundenmaximumzählung:	11,00 €
4.	Direkt – Lastprofilzählung:	50,00 €
5.	Viertelstundenmaximumzählung:	9,00 €
6.	2 Tarif – Zählung:	4,00 €
7.	1 Tarif – Drehstromzählung:	2,40 €
8.	1 Tarif – Wechselstromzählung:	1,00 €
9.	Blindstromzählung:	2,40 €

Ersetzt eine Zählung mittels intelligentem Messgerät eine der in den Z 1 bis 9 bzw in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Messleistungen bzw. zusätzlichen Funktionen, so kommen die entsprechenden Entgelte zur Anwendung.

(2) Für folgende zusätzliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Messleistungen erbracht werden, dürfen insgesamt höchstens folgende Höchstpreise je angefangenen Kalendermonat verrechnet werden:

1.	Tarifschaltung	1,00 €
2.	Prepaymentzählung	1,60 €

(3) Für sonstige Funktionen im Zusammenhang mit Messleistungen, die nicht in § 9 genannt werden und die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, dürfen insgesamt höchstens 1,5 % des Wertes des Gerätes, das diese Funktion erfüllt, pro Monat als Entgelt verrechnet werden.

(4) Wird eine Messeinrichtung von den Netzbenutzern selbst beigestellt, so reduziert sich der Höchstpreis wie folgt:

Beigestelltes Gerät	Reduktion des Entgelts
1. Lastprofilzählung	
a) Lastprofilzähler:	6,00 €
b) GSM oder Analoges Modem:	5,00 €
c) Telefonnebenstelle:	5,00 €
2. Viertelstundenmaximumzähler:	3,50 €
3. 2 Tarif – Zählung:	0,80 €
4. 1 Tarif – Drehstromzählung:	0,40 €
5. 1 Tarif – Wechselstromzählung:	0,30 €
6. Messwandler	
a) Netzebene 4 und 5:	20,00 €
b) Netzebene 6 und 7:	1,50 €
7. Intelligentes Messgerät:	0,80 €

Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen

§ 11. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gem. § 51 Abs. 2 Z 1 bis 6 und Z 8 EIWOG 2010 abgegolten und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:	
a) erste Mahnung	0,-- €
b) jede weitere Mahnung	1,50 €
c) letzte Mahnung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010	5,00 €
2. vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messeinrichtungen:	
a) die Funktionen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 5 bis 12 erfüllen	20,00 €
b) die Funktionen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 erfüllen	150,00 €
3. Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort	25,00 €
4. Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers	
a) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00 €
b) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00 €
5. Tägliche Fernauslesung eines Lastprofilzählers und elektronische Datenübermittlung	7,00 €
6. Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers	
a) vor Ort	40,00 €
b) durch eine Eichstelle	70,00 €

(2) Entgelte gemäß Abs. 1 Z 6 sind nur bei nicht defekten Messeinrichtungen zu verrechnen. Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 5 sind monatlich verrechenbar, Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4 und 6 sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.

Verrechnung der Entgelte

§ 12. (1) Die Rechnungslegung hat spätestens acht Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen.

(2) Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung gemäß § 52 Abs. 4 bzw. § 53 Abs. 3 EIWOG 2010 von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnerkorrektur vorzunehmen.

(3) Die zur Anwendung kommenden Entgelte für Messleistungen sind vom Netzbetreiber in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(4) Nimmt der Netzbetreiber bei der Verrechnung des Netzzutrittsentgelts eine Pauschalierung gem. § 54 Abs. 2 EIWOG 2010 für vergleichbare Netzbenutzer vor, sind die zur Anwendung kommenden Pauschalen in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

(5) Entgelte für sonstige Funktionen im Zusammenhang mit Messleistungen gemäß § 10 Abs. 3 sind in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

Ausgleichszahlungen

§ 13. (1) Die Ausgleichszahlungen werden als Nettozahlungen, die Jahresbeträge darstellen, festgelegt und sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich zu leisten. In Netzbereichen, mit mehreren Ausgleichszahlungsempfängern bzw. Ausgleichszahlungszahlern ist von den betroffenen Netzbetreibern ein Treuhänder mit der Abwicklung der Zahlungen zu beauftragen. Die Kosten für die treuhändige Zahlungsabwicklung sind von den Netzbetreibern anteilig nach Köpfen zu tragen.

(2) Für den Netzbereich Niederösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. EVN Netz GmbH zahlt an Stadtwerke Amstetten TEUR 128,2

(3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Ausgleichszahlungszahler:	TEUR
a) Wels Strom GmbH	5.481,5
b) Energie Ried GmbH	544,5
c) Linz Strom Netz GmbH	8.952,4
d) Schwarz, Wagendorffer & Co. Elektrizitätswerk GmbH	50,8
2. Ausgleichszahlungsempfänger:	TEUR
a) Energie AG Netz GmbH	8.583,2
b) Austrian Power Grid AG	6.001,3
c) E-Werk Redlmühle B. Drack	5,2
d) E-Werksgemeinschaft Dietrichschlag	24,5
e) Helmut und Kurt Kneidinger Ges.m.b.H.	65,5
f) K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	104,3
g) Energieversorgungs GmbH	64,7
h) Karlstrom - Ing. Josef Karl	66,5
i) Kraftwerk Glatzing-Rüstorf reg.Gen.m.b.H.	79,8
j) Revertera'sches Elektrizitätswerk	34,2

(4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Ausgleichszahlungszahler:	TEUR
a) Stromnetz Steiermark GmbH	838,5
b) Feistritzwerke - Steweag GmbH	403,0
c) Stadtwerke Köflach	158,6
d) Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs-Ges.m.b.H.	161,5
2. Ausgleichszahlungsempfänger:	TEUR
a) E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH	56,6
b) Stadtwerke Judenburg AG	344,4
c) Stadtwerke Kapfenberg GmbH	220,9
d) Stadtwerke Bruck an der Mur GmbH	130,2
e) Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H.	69,1
f) Elektrizitätswerk der Stadtgemeinde Kindberg	556,1
g) Stadtwerke Voitsberg	184,3

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Ausgleichszahlungszahler:	TEUR
a) Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.	190,1
b) Stadtwerke Kitzbühel	296,7
c) Stadtwerke Kufstein Gesellschaft m.b.H	132,4
d) Stadtwerke Hall in Tirol Ges.m.b.H	605,0
e) Kraftwerk Haim KG	198,9
f) Stadtwerke Schwaz GmbH	63,6

2. Ausgleichszahlungsempfänger:	TEUR
a) TIWAG-Netz AG	1.213,7
b) Elektrizitätswerke Reutte AG	273,0

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Ausgleichszahlungszahler:	TEUR
a) VKW-Netz AG	518,2
b) Stadtwerke Feldkirch	482,2
2. Ausgleichszahlungsempfänger:	TEUR
a) Elektrizitätswerke Frastanz GmbH	527,6
b) Montafonerbahn AG	472,8

(7) Für den Netzbereich Linz werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

1. Ausgleichszahlungszahler:	TEUR
a) Linz Strom Netz GmbH	1.013,1
2. Ausgleichszahlungsempfänger:	TEUR
a) Ebner Strom GmbH	898,5
b) Elektrizitätswerk Clam	6,8
c) Elektrizitätswerk Perg GmbH	107,8

Inkrafttreten

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2010, SNT-VO 2010), verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 vom 24. Dezember 2009, in der Fassung der SNT-VO 2010-Novelle 2011, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 248 vom 23.12.2010, tritt mit 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft Regulierungskommission

Der Vorsitzende
Dr. Schramm
Wien, am XX. Dezember 2011